

BVGer D-6480/2015 vom 19. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6480_2015

FR: TAF D-6480/2015 du 19 novembre 2015

IT: TAF D-6480/2015 del 19 novembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 5.1

Das SEM hat die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Asylgründe als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend erachtet. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Rechtsmitteleingabe vom 12. Oktober 2015 sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, welche die Argumentation des SEM in Zweifel zu ziehen vermöchten. Dem Beschwerdeführer wurde bereits mit Zwischenverfügung vom 21. Oktober 2015 dargelegt, weshalb seine Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe keine Änderung in der Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls (und des Wegweisungsvollzugs) zu bewirken vermögen. Eine Änderung der Sachlage ist auch mit der Beschwerdeergänzung vom 2. November 2015 nicht eingetreten, so dass ebenfalls auf die besagte Zwischenverfügung verwiesen werden kann.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ist den Nachweis seiner Identität bis heute schuldig geblieben. Obwohl er anlässlich seiner Befragung im Empfangs- und Verfahrenszentrum C. _____ vom 19. Februar 2014 angab, er werde die Identitätskarte, über die er verfüge und die er bei den Eltern zurückgelassen habe, nachreichen (vgl. vorinstanzliche Akten A4 S. 5), und diese Absicht im Rahmen der Anhörung durch das BFM vom 3. März 2014 bekräftigte (vgl. A9 S. 2 F4), sind dieser Ankündigung keine Taten gefolgt. Dieses Versäumnis ist nicht nachvollziehbar, zumal der Beschwerdeführer wiederholt mit seinen Angehörigen im Heimatland in Kontakt gestanden habe und diese ihm verschiedentlich anderweitige Dokumente hätten zukommen lassen. Der Einwand des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 12. Oktober 2015, wonach er keine Identitätskarte einreichen könne, da er keine solche besitze und auch nie eine benötigt habe, vermag nicht zu überzeugen. Er setzt sich damit vielmehr in Widerspruch zu seinen früheren Angaben, sehr wohl über eine Identitätskarte zu verfügen (vgl. A4 S. 5 und A9 S. 2 F4), womit er seine Glaubwürdigkeit selbst unterminiert. Der mit der Rechtsmitteleingabe vorgelegte Studentenausweis ist - ebenso wie die nachgereichten Quittungen für Studiengebühren und

die Foto sowie die zuvor im Wiedererwägungsverfahren eingereichten Dokumente [Geburtsurkunde und Bachelor-Zertifikat] - nicht zum Nachweis seiner Identität geeignet, zumal es sich dabei, ungeachtet der Frage der Echtheit des Dokuments, nicht um ein rechtsgenügendes Identitätspapier handelt. Nur Dokumente, welche von den heimatlichen Behörden zum Zweck des Identitätsnachweises ausgestellt worden sind, d. h. die Identität zweifelsfrei belegen, stellen rechtsgenügende Identitätspapiere dar; diese Anforderungen erfüllen grundsätzlich nur Reisepässe und Identitätskarten, nicht aber zu anderen Zwecken ausgestellte Dokumente wie Führerausweise, Berufs- und Schulausweise sowie Geburtsurkunden (vgl. BVGE 2007/7 E. 4-6 [S. 58 ff.]). Der fehlende Nachweis der Identität des Beschwerdeführers verunmöglicht die Überprüfung der eingereichten Beweismittel; es ist nicht feststellbar, ob sich diese überhaupt auf ihn beziehen, weshalb sie keine Beweiskraft zu entfalten vermögen. Der Zeitungsartikel vom 5. Januar 2014 bezieht sich im Übrigen nicht auf die Unruhen in Bangladesch im Januar 2015, sondern die dortigen Ereignisse im Januar 2014, die Gegenstand des ersten Asylverfahrens waren. Der Beschwerdeführer vermochte die im Rahmen des ersten Asylverfahrens (und des Wiedererwägungsverfahrens) vorgebrachten Verfolgungsvorbringen nicht glaubhaft darzulegen. Mit den neuen Verfolgungsvorbringen im Asylgesuch vom 10. Juni 2015, wegen angeblicher Teilnahme an Unruhen in Bangladesch im Januar 2015 erneut behördlich gesucht zu werden, vermag er ebenfalls keine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen, zumal diese kausal auf den Fluchtgründen (angebliche Probleme vor der Ausreise aus Bangladesch im Januar 2014) aufbauen, die bereits Gegenstand der abschlägigen Würdigung im ersten Asylverfahren waren. Die Erklärung des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 12. Oktober 2015 für die behördliche Suche wegen angeblicher Unruhestiftung in Bangladesch im Januar 2015 trotz seiner damaligen Landesabwesenheit, wonach diese Ausdruck des Umgangs der Regierung mit Oppositionellen sei, vermag nicht zu überzeugen. Im Übrigen hat das SEM zutreffend darauf hingewiesen, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Familie den Beschwerdeführer erst Mitte 2015 über die behördliche Suche informiert hat, wenn der entsprechende FIR doch bereits vom (...) 2015 datiert.

E. 5.3

Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat das Asylgesuch vom 10. Juni 2015 zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR

142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Zwar ist die allgemeine Menschenrechtssituation in Bangladesch in verschiedener Hinsicht als problematisch zu bezeichnen (vgl. hierzu das als Referenzurteil publizierte Urteil D-3778/2013 vom 16. Juli 2015 E. 7.2.2). Es sind aber keine gewichtigen Indizien dafür vorhanden, dass dem Beschwerdeführer, der keine asylrechtlich beachtliche Verfolgung darzulegen vermochte, bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen würde.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

In Bangladesch herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet. Der Wegweisungsvollzug ist daher generell zumutbar (vgl. hierzu die aktuelle Lageanalyse in dem als Referenzurteil publizierten Urteil D-3778/2013 vom 16. Juli 2015 E. 8.4.1-8.4.6).

E. 7.3.2

Den Akten lassen sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Beschwerdeführer aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Rückkehr nach Bangladesch in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Der noch junge, ledige Beschwerdeführer, der keine wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorbrachte und gemäss eigenen Angaben bis zur Ausreise Ende Januar 2014 immer mit seiner Familie in B. _____ gelebt hat, verfügt über eine gute Bildung (...), erste Berufserfahrung in (...) und als (...) sowie ein intaktes familiäres Beziehungsnetz, auf das er bei der Rückkehr zurückgreifen kann (vgl. A4 S. 3 ff., A9 S. 2 f.). Damit darf insgesamt davon ausgegangen werden, dass er in der Lage sein wird, sich im Heimatland wieder zu integrieren und sich eine Existenzgrundlage aufzubauen. Allfällige anfängliche wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten stehen im Übrigen dem Vollzug nicht entgegen, da bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist, keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6 [S. 591 f.]).

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Das SEM hat den Wegweisungsvollzug aufgrund des Gesagten zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)